

**Geschäftsverteilungsplan
des Finanzgerichts Rheinland-Pfalz
für das Jahr 2025**

Stand: 01.09.2025

A. Verteilung der Geschäfte

I. Es werden zugewiesen

1. dem 1. Senat

a) die Streitsachen aus den Bezirken der Finanzämter

Bitburg-Prüm
Kaiserslautern
Landau mit den Anfangsbuchstaben M bis Z
Simmern-Zell
Trier;

b) die Streitsachen wegen Körperschaftsteuer, soweit über eine körperschaftsteuerliche Frage zu entscheiden ist, wegen gesonderter Feststellungen gemäß § 47 in der bis zum 31.12.2000 geltenden Fassung des KStG, § 8 Abs. 9 Satz 8, § 14 Abs. 5, §§ 27, 28, 36 und 38 KStG sowie wegen Entscheidungen über Anträge zur Option und Rückoption zur Körperschaftsbesteuerung nach § 1a KStG;

c) die Streitsachen wegen Gewerbesteuermessbetrag, wenn Klägerin bzw. Antragstellerin eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts ist;

- d) die Streitsachen einer Klägerin bzw. Antragstellerin, die juristische Person des privaten oder des öffentlichen Rechtes ist, wenn Fragen des Außensteuergesetzes und zwischenstaatlicher Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung berührt sind;
- e) die Streitsachen wegen Kapitalertragsteuern;
- g) Entscheidungen nach § 21 Abs. 3 und 4 FGO und nach § 4 FGO in Verbindung mit § 21 b Abs. 6 GVG;
- f) Streitsachen, für die aus dem Geschäftsverteilungsplan eine ausdrückliche Zuständigkeitsregelung nicht zu entnehmen ist; dies gilt auch für Streitsachen, die Eintragungen auf der Lohnsteuernkarte betreffen und bei denen nicht ein Finanzamt oder eine Landesfinanzbehörde, die als Finanzamt gilt, Beklagter ist.

2. **dem 2. Senat**

- a) die Streitsachen aus den Bezirken der Finanzämter
Koblenz
Neuwied;
- b) die Kindergeldverfahren mit den Anfangsbuchstaben A bis F.

3. **dem 3. Senat**

- a) die Streitsachen aus den Bezirken der Finanzämter
Bad Kreuznach
Ludwigshafen
Landau mit den Anfangsbuchstaben A bis L
Mainz
Neustadt an der Weinstraße;

- b) die Streitsachen wegen Umsatzsteuer, soweit über eine umsatzsteuerrechtliche Frage zu entscheiden ist, aus den Bezirken der Finanzämter

Bad Kreuznach	Ludwigshafen
Bad Neuenahr-Ahrweiler	Mainz
Bitburg-Prüm	Montabaur-Diez
Kaiserslautern	Neustadt an der Weinstraße
Koblenz	Neuwied
Landau	Simmern-Zell;

- c) alle Rechtshilfeersuchen.

4. **dem 4. Senat**

- a) die Streitsachen aus den Bezirken der Finanzämter

Bad Neuenahr-Ahrweiler
Montabaur-Diez;

- b) die Streitsachen wegen Erbschaft- und Schenkungsteuer, soweit über eine erb-schaftsteuer- und schenkungsteuerrechtliche Frage zu entscheiden ist;
- c) die Streitsachen, die das Bewertungsgesetz betreffen;
- d) die Streitsachen, die Verkehrsteuern (mit Ausnahme der Kraftfahrzeugsteuer) im Sinne dieses Geschäftsverteilungsplanes betreffen, soweit über eine verkehr-steuerliche Frage zu entscheiden ist;
- e) die Kindergeldverfahren mit dem Anfangsbuchstaben K.

5. **dem 5. Senat**

- a) die Streitsachen aus den Bezirken der Finanzämter

Altenkirchen-Hachenburg
Bingen-Alzey
Idar-Oberstein
Kusel-Landstuhl
Mayen
Pirmasens
Worms-Kirchheimbolanden;

- b) die Kindergeldverfahren mit den Anfangsbuchstaben G bis H sowie M bis R.

6. **dem 6. Senat**

- a) die Streitsachen aus den Bezirken der Finanzämter

Speyer-Germersheim
Wittlich;

- b) die Streitsachen wegen Umsatzsteuer, soweit über eine umsatzsteuerliche Frage zu entscheiden ist, aus den Bezirken der Finanzämter

Altenkirchen-Hachenburg
Bingen-Alzey
Idar-Oberstein
Kusel-Landstuhl
Mayen

Pirmasens
Speyer-Germersheim
Trier
Wittlich
Worms-Kirchheimbolanden

- c) die Kindergeldverfahren mit den Anfangsbuchstaben I bis J, L sowie S bis Z;
- d) die anhängigen und zukünftig eingehenden Streitsachen des Bezirks des Hauptzollamts Koblenz, die Zoll-, Verbrauchsteuer-, Abschöpfungs- und Finanzmonopolsachen, Abgabenangelegenheiten aus der Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen der Europäischen Gemeinschaften und alle anderen Angelegenheiten betreffen, die der Bundesfinanzverwaltung aufgrund von Rechtsvorschriften übertragen sind;
- e) die anhängigen und zukünftig eingehenden Streitsachen nach § 23 Schwarz-ArbG;
- f) die Streitsachen nach § 33 Abs. 1 Nr. 3 FGO;
- g) die Streitsachen, die das steuerliche Datenschutzrecht betreffen (§ 32i AO);
- h) Entscheidungen über die Rechtmäßigkeit einer Verweigerung des Zeugnisses, des Gutachtens oder der Eidesleistung nach § 158 Satz 2 FGO.

II. Begriffsbestimmung

1.

Als Verkehrssteuern im Sinne von Nummer I. gelten insbesondere

- die Beförderungssteuer und Straßengüterverkehrssteuer,
- die Erbschaft- und Schenkungsteuer,
- die Feuerschutzsteuer,
- die Finanztransaktionssteuer
- die Grunderwerbsteuer,
- die Kapitalverkehrsteuer,
- die Kraftfahrzeugsteuer,
- die Rennwett- und Lotteriesteuer,
- die Versicherungssteuer,
- die Wechselsteuer.

2.

Als Kindergeldverfahren im Sinne dieses Geschäftsverteilungsplanes gelten Verfahren nach Kapitel X des Einkommensteuergesetzes einschließlich der damit in Zusammenhang stehenden Verfahren, insbesondere Verfahren wegen Rückforderung von Kindergeld.

3.

Hinsichtlich der Verteilung von Verfahren nach Anfangsbuchstaben gilt Folgendes:

Maßgebend ist die Bezeichnung der Klägerin oder des Klägers bzw. der Antragstellerin oder des Antragsstellers bei Klage- bzw. Antragseingang und zwar

a) bei natürlichen Personen:

der Anfangsbuchstabe des Nachnamens (ohne Vorsilbe und Adelsbezeichnungen);
bei zusammengesetzten Nachnamen (Doppelnamen) gilt der Anfangsbuchstabe des ersten Nachnamens;

b) bei öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten und Behörden:

der Anfangsbuchstabe des ersten Hauptworts der amtlichen oder - bei Gebietskörperschaften oder Kirchengemeinden - örtlichen Bezeichnung;

c) bei Gesellschaften und Gemeinschaften, die einen eigenen Namen führen, sowie Vereinen und anderen juristischen Personen des Privatrechts:

der Anfangsbuchstabe des ersten in der Firma usw. enthaltenen Familien- oder Ortsnamens oder - sofern ein solcher Name fehlt - der Anfangsbuchstabe des ersten Hauptworts oder hilfsweise sonstigen Wortes oder hilfsweise einer Buchstabenkombination (Bezeichnung als Gesellschaft, Verein o.ä. bleiben außer Betracht);

d) bei gesetzlichen Vermögensverwaltern:

der Anfangsbuchstabe des Namens des Gemeinschuldners, Schuldners oder Erblassers.

Bei mehreren Klägern bzw. Antragstellern ist die Bezeichnung desjenigen maßgeblich, der im Alphabet vorangeht.

III. Zuständigkeitsregelungen

1.

In die Zuständigkeit eines Senats fallen alle gerichtlichen Verfahren (Klageverfahren, Antragsverfahren und sonstige Verfahren), die einen ihm zugeordneten Finanzamtsbezirk betreffen, sofern keine Sonderzuständigkeit eingreift (Bezirkszuständigkeit). Ist für eine Abgabenart eine besondere Zuständigkeitsregelung (Sonderzuständigkeit) getroffen, geht diese der Bezirkszuständigkeit vor.

2.

In die Sonderzuständigkeit eines Senats fallen alle gerichtlichen Verfahren (Klageverfahren, Antragsverfahren und sonstige Verfahren), die ein ihm zugeordnetes Sachgebiet zum Gegenstand haben.

3.

Betrifft eine Streitsache im Fall objektiver Klagehäufung (§ 43 FGO) Sachgebiete, die in die Zuständigkeitsbereiche mehrerer Senate fallen, wird zunächst die Zuständigkeit des Senats begründet, der für die Ertragsteuern (Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer) zuständig ist. Dieser trennt das Verfahren ab, für das er nicht zuständig ist.

4.

Sind gemäß § 73 Abs. 2 FGO zu verbindende Verfahren (Klagen notwendig Beizulander) bei verschiedenen Senaten anhängig, ist für die Verbindung der Senat zuständig, bei dem das Verfahren anhängig ist, bei dem die Bezeichnung der Klägerin oder des Klägers bzw. der Antragstellerin oder des Antragstellers unter entsprechender Anwendung der Regelung unter II. 3. im Alphabet vorangeht.

5.

Der Senat, der über die Hauptsache entschieden hat, bleibt zuständig für Entscheidungen, die nach Abschluss des Verfahrens zu treffen sind.

Dies gilt nicht bei:

- a) Zurückverweisung der Sache durch den Bundesfinanzhof
- b) Wiederaufnahme des Verfahrens (§ 134 FGO i.V.m. § 580 ZPO).

6.

Zuständig für die Wiederaufnahme von Verfahren, die gem. § 74 FGO bzw. § 155 FGO i.V.m. § 239 ff. ZPO unterbrochen, ausgesetzt oder zum Ruhen gebracht wurden (befristeter Verfahrensstillstand), ist der Senat, der nach dem Geschäftsverteilungsplan für einen entsprechenden Neuzugang zuständig wäre. Zuständig für die Überwachung der Voraussetzung eines befristeten Verfahrensstillstandes bleibt der Senat, unter dessen Ordnungsnummer der befristete Verfahrensstillstand eingetreten bzw. angeordnet worden ist.

7.

Die einmal begründete Zuständigkeit eines Senats wird durch einen Wechsel der beklagten Behörde innerhalb des Landes nicht berührt.

8.

Die Zuweisung einer Streitsache an einen Senat ist maßgebend, auch wenn sie einem Einzelrichter übertragen worden war und dieser infolge einer Änderung der Geschäftsverteilung nicht mehr dem zuständigen Senat angehört.

9.

Für die am 31. Dezember eines Jahres anhängigen Rechtssachen gilt – sofern nichts anderes bestimmt ist – die bisherige Zuständigkeitsregelung weiter.

10.

Zuständiger Richter (§ 158 Satz 1 FGO) für die eidliche Vernehmung eines Auskunftspflichtigen nach § 94 der Abgabenordnung oder für die Beeidigung eines Sachverständigen nach § 96 Abs. 7 Satz 5 der Abgabenordnung durch das Finanzgericht ist

Vizepräsident des Finanzgerichts Amendt

Vertreter: Vorsitzende Richterin am Finanzgericht Humbert

11.

Zuständig für die Wahrnehmung der Aufgaben einer Güterichterin (§ 155 Satz 1 FGO i.V.m. § 278 Abs. 5 ZPO) am Finanzgericht Rheinland-Pfalz ist

Vorsitzende Richterin am Finanzgericht Weiß.

Davon ausgenommen sind Verfahren, für die eine Zuständigkeit des Senats begründet ist, dem Vorsitzende Richterin am Finanzgericht Weiß zum Zeitpunkt der Anhängigkeit des Verfahrens angehört oder angehört hat. Bei einer Fortsetzung des Verfahrens nach erfolgloser Güteverhandlung wird Vorsitzende Richterin am Finanzgericht Weiß nicht für die Sachentscheidung zuständig; dies gilt auch im Vertretungsfall.

12.

Über Meinungsverschiedenheiten zwischen verschiedenen Senaten in Fragen der Geschäftsverteilung entscheidet das Präsidium.

IV.

In Streitsachen, in denen ein Richter oder ehrenamtlicher Richter Beteiligter ist, findet die vorstehende Geschäftsverteilung keine Anwendung, wenn nach ihr der Senat, dem der betreffende Richter oder ehrenamtliche Richter angehört, für die Entscheidung zuständig wäre. In diesen Fällen tritt an die Stelle des an sich zuständigen Senats der Senat mit der nächstniedrigeren Ordnungsnummer, an die Stelle des 1. Senats der 6. Senat.

B. Besetzung der Senate und Vertretung der Vorsitzenden und der beisitzenden Richter

I. Besetzung der Senate

1. Senat

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Finanzgericht	Gebel
Weitere Richter:	Richterin am Finanzgericht stellvertr. Vorsitzende	Nitzsche
	Richterin am Finanzgericht k.A. - mit 50 v.H. ihrer Arbeitskraft -	Rudolph
Ersatzrichter:	Richterin am Finanzgericht	Heil

Die Tätigkeit von Richterin am Finanzgericht k.A. Rudolph im 1. Senat geht ihrer Tätigkeit im 2. Senat vor.

2. Senat

Vorsitzende:	Präsidentin des Finanzgerichts	Dr. Eggers-Wronna
Weitere Richter:	Richterin am Finanzgericht stellvertr. Vorsitzende	Everling
	Richterin am Finanzgericht k.A. - mit 50 v.H. ihrer Arbeitskraft -	Rudolph
	Richterin am Finanzgericht - mit 10 v.H. ihrer Arbeitskraft -	T. Lang
Ersatzrichter:	Richterin am Finanzgericht	Nitzsche

3. Senat

Vorsitzender:	Vizepräsident des Finanzgerichts	Amendt
Weitere Richter:	Richterin am Finanzgericht stellvertr. Vorsitzende	Jakobs
	Richter am Finanzgericht	Dr. Hans

Ersatzrichter:	1. Richterin am Finanzgericht	Everling
	2. Richterin am Finanzgericht k.A.	Rudolph

4. Senat

Vorsitzende:	Vorsitzende Richterin am Finanzgericht	C. Lang
Weitere Richter:	Richter am Finanzgericht stellvertr. Vorsitzender	Schmidt
	Richterin am Finanzgericht	Görtz
Ersatzrichter:	1. Richter am Finanzgericht	Dr. Hans
	2. Richterin am Finanzgericht	Jakobs

5. Senat

Vorsitzende:	Vorsitzende Richterin am Finanzgericht	Weiß
Weitere Richter:	Richterin am Finanzgericht stellvertr. Vorsitzende - mit 90 v.H. ihrer Arbeitskraft -	T. Lang
	Richterin am Finanzgericht	Tesch
Ersatzrichter:	1. Richterin am Finanzgericht	Görtz
	2. Richter am Finanzgericht	Schmidt

Die Tätigkeit von Richterin am Finanzgericht Lang im 5. Senat geht ihrer Tätigkeit im 2. Senat vor.

6. Senat

Vorsitzende:	Vorsitzende Richterin am Finanzgericht	Humbert
Weitere Richter:	Richterin am Finanzgericht stellvertr. Vorsitzende	Heil
	Richterin am Finanzgericht k.A.	Welsch

Ersatzrichter:	1. RichterIn am Finanzgericht	Tesch
	2. RichterIn am Finanzgericht	T. Lang

II. Vertretung im Vorsitz:

Der Vorsitzende wird, wenn er vorübergehend verhindert ist (Hinweis auf BFH-Urteil vom 07. Dezember 1988 I R 15/85 in BStBl 1989 II S. 424), durch den in diesem Geschäftsverteilungsplan als stellvertretender Vorsitzender benannten Richter vertreten. Ist dieser verhindert, so wird der Vorsitzende durch den jeweils dienstältesten planmäßigen Richter des Senats vertreten. Kann ein Vorsitzender nicht durch ein ständiges Mitglied seines Senats vertreten werden, so wird er durch den Vorsitzenden des Senats mit der nächstniedrigeren Ordnungsnummer, der Vorsitzende des 1. Senats durch den Vorsitzenden des 6. Senats, vertreten. Sind alle Vorsitzenden verhindert, so tritt an ihre Stelle der jeweils dienstälteste Richter des Senats.

III. Vertretung von verhinderten Ersatzrichtern:

Sind alle Ersatzrichter eines Senats verhindert, so treten an ihre Stelle in der angegebenen Reihenfolge die Ersatzrichter des Senats mit der nächstniedrigeren Ordnungsnummer; an die Stelle der Ersatzrichter des 1. Senats treten zunächst die des 6. Senats.

C. Zuteilung und Heranziehung der ehrenamtlichen Richter

I. Die ehrenamtlichen Richter werden nach folgender Maßgabe den Senaten zugeteilt:

(...)

II.

1. Die ehrenamtlichen Richter werden in der Reihenfolge der für jeden Senat aufgestellten Hauptliste zu den Sitzungen herangezogen. Diese Reihenfolge wird über jeden Jahreswechsel hinaus fortgesetzt.
2. Ist ein gemäß der Hauptliste geladener ehrenamtlicher Richter verhindert, so ist unter Verständigung des ursprünglich geladenen ehrenamtlichen Richters der in der Senatsliste folgende ehrenamtliche Richter zu laden.

Kann ein ehrenamtlicher Richter nicht mehr mit einer Frist von 7 Tagen geladen werden, so ist auf die Hilfsliste des Senats zurückzugreifen.

Für die Reihenfolge der Heranziehung gilt die Regelung bezüglich der Hauptliste (oben 1.) entsprechend.

Als verhindert gilt auch ein ehrenamtlicher Richter, der auf seine Ladung hin nicht wenigstens 7 Tage vor dem Sitzungsbeginn sein Erscheinen zugesagt hat.

3. Fällt ein zu einer Sitzung geladener ehrenamtlicher Richter aus, so wird er erst wieder herangezogen, wenn er nach der Hauptliste von neuem an der Reihe ist. Das gleiche gilt, wenn der Termin, zu dem ein ehrenamtlicher Richter geladen worden ist, aufgehoben wird.
4. Im Falle der Verhinderung aller ehrenamtlichen Richter der Hilfsliste eines Senats ist auf die Hilfsliste des Senats mit der nächstniedrigeren Ordnungsnummer, bei ehrenamtlichen Richtern des 1. Senats auf die Hilfs-liste des 6. Senats, zurückzugreifen.

5. Im Falle der Verhinderung aller ehrenamtlichen Richter der Hilfsliste des 1. Senats bei auswärtigen Sitzungen im Regierungsbezirk Trier ist auf die Hauptliste dieses Senats zurückzugreifen.